Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 98 (2011)

Heft: 6: et cetera Paulo Mendes da Rocha

Rubrik: bauen + rechten : Standesregeln verpflichten!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Standesregeln verpflichten!

Im Rahmen eines Umnutzungsprojektes erteilte eine Immobiliengesellschaft einen Studienauftrag an sechs Architekturbüros. Ziel des Studienauftrags war die Planung eines Investitionsobjekts auf einem grösseren Areal, das sich durch eine gute städtebauliche Einbindung, identitätsstiftende Architektur sowie eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit auszeichnen sollte. Im Wettbewerbsprogramm, das die Beteiligten erhalten hatten, war die sia-Ordnung 142 ausdrücklich wegbedungen worden. Trotzdem wurde den Teilnehmern zugesichert, dass ihre Urheberrechte gewahrt würden. Nach Vorliegen der Arbeiten empfahl die zur Beurteilung der Beiträge bestellte Jury ein Projekt einstimmig zur Bearbeitung zwecks Realisierung. Im Verlauf dieser Bearbeitung entzog die Bauherrschaft dem ausgelobten Architekturbüro den Auftrag wieder und suchte beim damaligen Jurypräsidenten, einem Architekten und sia-Mitglied, bezüglich des weiteren Vorgehens Rat. Im Verlauf des sich daraus ergebenden Gesprächs fragte die Bauherrschaft diesen schliesslich an, ob er bereit wäre, den Auftrag selbst zu übernehmen. Nach einer Bedenkzeit willigte der Angefragte trotz erstem Zaudern ein, mit der Begründung, eine Auftragsannahme sei hier zulässig, weil die sia-Ordnung 142 nicht anwendbar sei und damit auch nicht das darin festgelegte Verbot, das die Annahme eines Auftrages durch einen Preisrichter ausschliesst. Der Betreffende bearbeitete das Vorhaben weiter und übernahm zu diesem Zweck die (wie die angerufene Standeskommission später feststellen sollte) «entscheidenden, projektkonstituierenden Merkmale» des Siegerprojektes.

Auf Ersuchen des übergangenen Architekturbüros befasste sich die Standeskommission des Schweizer Ingenieur- und Architektenvereins sia mit dem vorliegenden Fall. Zu beurteilen war, ob der beschuldigte, ehemalige Jurypräsident durch sein Verhalten die Standesregeln des sia verletzt hatte.

Wie die Standeskommission in ihrem Entscheid vom 22. Februar 2011 festhält, besteht der Zweck der Standesordnung sia 151 darin, die berufliche Ehre und das Ansehen der sia-Mitglieder zu wahren, die Regeln einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und des fairen Wettbewerbs durchzusetzen und Verstösse gegen diese Grundsätze zu ahnden (Art. 1 Abs. 1). Dementsprechend verpflichten sich sia-Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verein, ihren Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten (Art. 2 Abs. 1). Diese berufsethischen Verpflichtungen strahlen - so die Standeskommission – auf sämtliche Tätigkeiten eines Mitgliedes aus. Demzufolge stelle das Verbot einer Auftragsannahme durch einen Preisrichter «lediglich eine Konkretisierung der Regeln des fairen Wettbewerbs dar und verpflichte das Mitglied des Preisgerichts oder Beurteilungsgremiums zu absoluter Unabhängigkeit». Diese Vorschrift sei deshalb direkt anwendbar, unabhängig davon, ob die sia-Ordnung 142 im konkreten Fall vereinbart worden sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund stellte das Standesgericht ausdrücklich klar, dass es das Verhalten des Beschuldigten als gänzlich unzulässig erachtete:

«Ein als Preisrichter oder Mitglied des Beurteilungsgremiums eingesetztes sia-Mitglied muss u. a. zwei fundamentale Qualitäten aufweisen, um den Ruf bzw. die Ethik des Berufs und des sia zu wahren, respektive zu promovieren: Es sind dies die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit. Ein sia-Miglied in der Funktion eines Experten darf unter keinen Umständen den Anschein erwecken, es sei befangen.» [...] «Um das Ansehen der sia-Experten zu wahren, hätte es für den Beschuldigten nur eine Konkretisierung der berufsethischen Standespflichten geben dürfen: Ablehnung des Auftragsangebots. Einzige denkbare Ausnahme wäre die Annahme eines Beratermandats zur Unterstützung der Bauherrin gewesen.»

In diesem Sinn wurde der ehemalige Jurypräsident der Verletzung der Standesregeln für schuldig befunden – wobei sein Verschulden als mittelschwer und damit recht schwerwiegend eingeschätzt wurde – bestraft und verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Nun sollte man meinen, die von der Standeskommission formulierten Anforderungen für ein faires Verhalten stellten eine Selbstverständlichkeit dar, bedrohen doch sowohl die fehlende Unabhängigkeit einer Jury als auch die unerlaubte (Weiter) Verwendung von Plänen die Grundfesten des Architekturschaffens. Wie ein Blick in die Praxis zeigt, ist dem – und in besonderem Mass im Wettbewerbswesen - nicht so. Wo ein neuer Auftrag lockt, ist die Versuchung oft zu gross, sich über anfänglich bestehende Bedenken hinwegzusetzen. Wohltuend dezidiert wirkt deshalb der vorliegende Entscheid, der den sia-Mitgliedern unmissverständlich vor Augen hält, dass eine sia-Mitgliedschaft nicht nur zu einer höheren Legitimität verhilft, sondern auch mit Verpflichtungen verbunden ist. Isabelle Vogt, www.luksundvogt.ch

